

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „Öffentlicher Anzeiger“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 28

Ausgegeben Oppeln, den 14. Juli 1917.

1917

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden

Inhaltsverzeichnis. Inhalt der Nr. 124 R. G. Bl., Ausbildung für den Garnisonverwaltungsdienst, S. 347; Fahrpreismäßigung, Bestimmungen über den Verkehr mit Ponie, Vollzeiberechnung, betreffend den Schutts der Arbeiter bei Eisenbauten mit über 6 m hohen Räumen, S. 348; stellvertr. Vorsitzender der Bezirkssteuerverwaltung im Industriebezirk, Besetzung der erledigten Pflanzstellen in Laskowitz, Kr. Grottkau, Schonzeit für Rebhühner, Wachteln, schott. Moorhühner, Schonzeit für Birk-, Fasel- u. Fasanenbühne, Bestimmung der Höchstpreise für Roheisen, Rohstahl, Halbzeug u. Erzeugnisse aus Eisen u. Stahl, Verbot an Schuhmacher, Leder von Treibriemen zu verarbeiten, S. 352; Anmeldung von öffentlichen u. nicht-öffentlichen Versammlungen, Berichtigung betr. V. Nachtrag zum Statut der Provinzial-Steuerklasse, Personalnachrichten, S. 353.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, veründigt sich am Vaterlande!

Reichsgesetzblatt.

533. Die Nummer 124 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 5920 eine Verordnung über den Handel mit Gänsen, vom 3. Juli 1917.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

534. Ausbildung für den Garnisonverwaltungsdienst.

1. Am 1. September 1917 beginnt ein Vorbereitungsdiens bei den Garnisonverwaltungen.

Zugelassen sind auf Antrag:

- Militärantenwärter, deren Entlassung infolge Kriegsdienstbeschädigung in Frage kommen würde — Erlaß vom 26. März 1917 (A. B. Bl. S. 168) — und
- Militärantenwärter, die bereits aus dem Heeresdienst ausgeschieden sind (Gebührnisse aus Heeresmitteln werden für diese Bewerber nicht gewährt f. Ziffer 31 der Garnisonverwaltungsordnung III).

2. Entropfung in die Anmeldebestelle ist hinsichtlich der Bewerber unter a nicht Vorbedingung für die Zulassung. Im übrigen gelten, soweit nach-

stehend nichts anderes festgesetzt ist, die Bestimmungen über den Vorbereitungsdiens (Ziffer 17 und folgende der Garnisonverwaltungsordnung III).

3. Der Bedingung unter Ziffer 17 d der Garnisonverwaltungsordnung III, betreffend Gebührensalter, ist eine möglichst wohlwollende Auslegung zu geben.

Die in der Verfügung vom 12. Oktober 1911 — Nr. 64/10. 11. B4 — festgesetzte Altersgrenze von 37 Jahren fällt fort.

4. Soweit die Bewerber etwa am Vorbereitungsdiens 1914 teilgenommen haben, dauert die Ausbildung nur 2 Monate. Mit diesen Bewerbern wird kurz vor Schluß des zweiten Monats die Prüfung abgehalten.

5. Zum 1. Oktober 1917 ist dem Unterkunfts-Departement des Kriegsministeriums anzugeben, wieviel Bewerber sich in der Ausbildung befinden.

6. Auf folgende Bestimmungen wird bei dieser Gelegenheit besonders hingewiesen:

Erlaß vom 15. Dezember 1914 (A. B. Bl. S. 441), betreffend Änderung der Anstellungsgrundsätze vom 20. Juni 1907, und Erlaß vom 15. Oktober 1916 (A. B. Bl. S. 436), betreffend Anrechnung der Kriegszeit auf das Dienstalter der Heeresbeamten.

Berlin, den 25. Juni 1917.

Kriegsministerium.

535. Fahrpreisermäßigung. Die nach dem Erlass vom 23. April 1916 (A. B. Bl. S. 194) bei Reisen nach der Schweiz zugestandene Fahrpreisermäßigung wird künftig auch zum Besuch der zur Erholung im übrigen neutralen Ausland untergebrachten oder zur Teilnahme an der Beerdigung der daselbst verstorbenen deutschen Kriegsgefangenen gewährt. Die zur Erlangung dieser Vergünstigung beizubringenden Ausweise müssen erkennen lassen, daß es sich um den Besuch oder die Beerdigung von deutschen Kriegsgefangenen im neutralen Ausland handelt.

Berlin, den 27. Juni 1917.

Kriegsministerium.

536. Bestimmungen über den Verkehr mit Honig.

Auf Grund der §§ 12—15 der Bundesratsverordnung über die Versorgungsregelung vom 25. September und 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607, 728) und der Bekanntmachung vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 673) sowie der §§ 1—3 der Bundesratsverordnung über die Vorratserhebung vom 2. Februar 1915 in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549, 684) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Beim königlichen Landesamt für Gemüse und Obst in Berlin W 57, Potsdamer Str. 75 (Fernruf: Amt Nollendorf 5849) wird eine

Honigvermittlungsstelle

errichtet.

Die Honigvermittlungsstelle hat die Aufgabe, den Verkehr mit Bienenhonig zu überwachen, Angebote und Nachfrage möglichst auszugleichen und namentlich den Honigbedarf der Kommunalverbände usw. für Krankenanstalten, Heilstätten usw. zu sichern.

§ 2. Wer Bienenhonig veräußern oder erwerben will, kann sich an die Honigvermittlungsstelle zwecks Nachweisung von Käufern und Verkäufern wenden.

§ 3. Die Honigvermittlungsstelle kann Bestandshebungen über den Bienenhonig veranlassen.

§ 4. Der Preussische Staatskommissar für Volksernährung kann Höchstmengen für den Absatz, den Erwerb und den Verbrauch von Bienenhonig festsetzen. Ueber die von ihm bestimmte Grenze hinaus erworbener Bienenhonig unterliegt der Enteignung auf Grund des Höchstpreisgesetzes.

§ 5. Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und den Geschäftsbetrieb der Honigvermittlungsstelle trifft der Preussische Staatskommissar für Volksernährung.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmung des § 3 oder die vom Preussischen Staatskommissar für Volksernährung auf Grund des § 4

getroffenen Bestimmungen werden nach § 5 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen und nach § 17 der Bekanntmachung über Preisprüfstellen mit Gefängnis oder mit Geldstrafe belegt.

§ 7. Diese Bestimmungen treten am 1. Juli 1917 in Kraft.

Berlin, den 2. Juli 1917.

Der Minister

für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister des Innern.

**Bekanntmachungen
des Herrn Oberpräsidenten.**

**537. Polizeiverordnung,
betreffend
den Schutz der Arbeiter bei Eisenbauten
mit über 6 m hohen Räumen.**

Vom 2. Juli 1917.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsamml. S. 265) wird nach Anhörung der Vorstände der Schlesisch-Polnischen Baugewerks- und der Schlesischen Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft und mit Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Schlesien verordnet:

Art. I.

Bei der Errichtung von Eisenbauten mit über 6 m hohen Räumen sind — neben den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften, die für die am Bau beteiligten Betriebe maßgebend sind — folgende Sondervorschriften zu beachten.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Vor der Aufstellung und dem Zusammenfügen (Bernieten oder Verschrauben) der Eisenteile auf der Baustelle sind die Nicht-Montagepläne und die Bauezeichnungen der zu verwendenden Arbeits- und Schutzkräftigen der zuständigen Baupolizeibehörde zur Prüfung vorzulegen. Die Anordnung und die im Verlaufe der Aufriechtung etwa notwendigen Umstellungen oder baulichen Veränderungen der Gerüste sind schriftlich zu erläutern. Hierbei ist auch anzugeben, in welcher Weise bzw. mit welchen Hilfsmitteln die eisernen Dachbinder und Pfetten zusammengefügt und welche Vorkehrungen bei diesen besonders gefährlichen Arbeiten zum Schutze der Arbeiter gegen Absturzgefahr getroffen werden sollen. Hält die Polizeibehörde die vom Unternehmer beabsichtigten Gerüste und sonstigen Unfallverhütungsmaßnahmen — insbesondere auch zur Verhütung eines Absturzes nach den Außenseiten des Baues

zu — nicht für ausreichend, so hat sie weitergehende Anforderungen zu stellen.

§ 2. Die Standsicherheit und Tragfähigkeit der Rüstungen, insbesondere solcher Gerüste, auf denen Krane, Winden, Kraft- und Arbeitsmaschinen und dergl. aufgestellt werden sollen oder die zur Lagerung und zur Beförderung schwerer Baustoffe dienen, ist durch eine Festigkeitsberechnung unter Berücksichtigung des für die Beanspruchung der Baustoffe maßgebenden Bestimmungen nachzuweisen.

§ 3. Alle Gerüste dürfen erst nach erfolgter Genehmigung und Abnahme durch die Polizeibehörde in Benutzung genommen werden.

§ 4. Die an der Bauausführung beteiligten Unternehmer sind für die gute Ausführung und Sicherheit der von ihnen oder in ihrem Auftrage hergestellten Arbeits- und Schutzgerüste verantwortlich und haben den in dieser Beziehung an sie ergehenden Anforderungen und Weisungen der Polizeibehörde Folge zu leisten (s. Abschn. C).

Der Name des verantwortlichen Bauleiters und jenes für die betreffende Baustelle zu bestimmenden örtlichen Vertreters ist der Baupolizeibehörde bei Beginn der Bauarbeiten schriftlich anzuzeigen; ein Wechsel ist sogleich mitzuteilen. Während der ganzen Dauer der Bauausführung muß entweder der verantwortliche Bauleiter oder sein Vertreter auf der Baustelle anwesend sein.

Die Polizeibehörde ist im übrigen berechtigt, eine Probebelastung des erstmalig fertiggestellten oder des umgestellten Gerüsts anzuordnen. Hierbei werden die in der Festigkeitsberechnung angenommenen Belastungen angewendet; es bleibt aber der abnehmenden Behörde vorbehalten, einen entsprechenden Zuschlag für die Höchstbelastung und Beanspruchung des Gerüsts durch Winddruck zu machen.

§ 5. Alle an der Leitung oder Ausführung von Eisenbauten beteiligten Personen (Unternehmer, Bauführer, Monteurs, Poliere, Vorarbeiter und Arbeiter) sind verpflichtet, die nachstehenden Vorschriften zu befolgen und auch, soweit in den Vorschriften besondere Bestimmungen nicht getroffen sind, ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß Unglücksfälle auf der Arbeitsstätte und in deren Gefahrenbereich vermieden werden.

§ 6. Der Betriebsunternehmer oder dessen Vertreter hat dafür zu sorgen, daß jeder am Bau beschäftigte Arbeiter bei seiner Indienstnahme von den drohenden Gefahren und den Vorschriften dieser Verordnung Kenntnis erhält und daß der für die Einhaltung der Arbeiterschutzbestimmungen verantwortliche Bauleiter allen auf der Baustelle beschäftigten Personen durch Anschlag oder Aushängung eines Schriftstücks bekannt gegeben wird. Erfolgt die Bekanntgabe nicht, so haftet der Unternehmer, in dessen Auftrage die Arbeiten geleistet werden, nach Maßgabe der geltenden Strafbestimmungen allein für die Befolgung der Vorschriften.

§ 7. Die Beschäftigung aller an der Bauausführung beteiligten Personen darf nur in einer ihrer körperlichen Beschaffenheit, entsprechenden Weise erfolgen. Angetrunkene Arbeiter dürfen auf der Baustelle nicht gebildet werden.

Das Mitbringen alkoholhaltiger Getränke zur Baustelle und das Festhalten solcher Getränke ist verboten.

§ 8. Gefährliche Arbeiten, bei denen zur Verhütung von Unfällen eine besondere Vorsicht des Arbeiters notwendig ist, wie z. B. die Zusammenstellung der Eisenteile, falls sie nicht am Boden oder auf einer festen Arbeitsbühne vorgenommen wird, ferner Dacharbeiten jeder Art, Arbeiten auf Leitern und Leitergerüsten, Arbeiten an oder in unmittelbarer Nähe von Starkstromleitungen und dergl., sowie Arbeiten, die bei färslicher Beleuchtung verrichtet werden, dürfen nicht in Stückverding (Afford) ausgeführt werden. Es ist auch verboten, bei solchen Arbeiten Personen zu beschäftigen,

- a) die unter 17 Jahre alt sind,
- b) die nicht schwindelfrei oder geistig geschwächt sind oder an körperlichen Schwächen, wie Fallsucht, Schwerhörigkeit, Kurzsichtigkeit oder anderen Gebrechen leiden, wodurch sie ständig oder zeitweise an der freien Benutzung aller oder einzelner Sinne und Gliedmaßen behindert sind. Arbeiter, die an derartigen krankhaften Zuständen leiden, haben bei bezüglicher Auftrage eine dahingehende Erklärung abzugeben,
- c) die nicht imstande sind, die Unfallverhütungsvorschriften oder gegebene Befehle, Zurufe und Zeichen zu verstehen.

B. Verkehrs- und Beförderungswege, Zufahrten und Arbeitsstellen.

§ 9. Die Verkehrs- und Beförderungswege, Zufahrten und Zugänge zu den Arbeitsstellen, sowie die Arbeitsstellen selbst sind in gutem Zustande zu erhalten und dürfen weder durch Anhäufung von Baustoffen noch in anderer Weise versperrt werden. Gegen herabfallende Gegenstände müssen die Arbeitsstellen und Verkehrswege durch sichere Abdeckung oder durch Schutzbücher gesichert werden. Räume unter Arbeitserhöhen, Leitern, Laufgängen usw., die nicht durch besondere Schutzgerüste gesichert sind, dürfen weder zur Beförderung, noch zum Verkehr, noch zu irgendeinem anderen Zweck betreten werden. Sie sind in zweckmäßiger Weise abzusperrten.

§ 10. Arbeitsstellen und Verkehrswege sind ausreichend zu beleuchten, solange sie nachts oder bei ungenügendem Tageslichte benutzt werden.

§ 11. Bei Beförderungen mittels Hand-, Schienen- oder sonstiger Wagen ist auf ordnungsmäßige Verladung der Stücke zu achten. Diese muß so erfolgen, daß die Stücke möglichst im Gleichgewicht liegen, daß sie ferner beim Fahren nicht gegen feste Gegenstände anstoßen können und auch gegen Rippen, Rollen, Rutscher usw. gesichert sind.

Auf abschüssigen Wegen sind die Wagen zu bremsen.

Das Auf- und Absteigen auf Wagen jeder Art während der Fahrt ist verboten.

§ 12. Werden Transporte durch das Zusammenwirken mehrerer Personen ausgeführt, so ist ein geeigneter Arbeiter als Rottenführer zu ernennen, dessen Anordnungen und Befehle die anderen Folge zu leisten haben.

U. Gerüste.

§ 13. Die Arbeitsstellen müssen den auf ihnen beschäftigten Personen einen solchen Stand bieten, daß die Arbeiten mit Sicherheit ausgeführt werden können.

Sofort das Dach zugleich die Decke des Raumes bildet, ist vor dem Ausbringen der Dachkonstruktion ein geeignetes, bis an die Arbeitsstellen reichendes feststehendes Gerüst im Innern des Gebäudes zu errichten und soweit mit einer oberen Abdeckung zu versehen, daß die Zusammensetzung der Dachteile ohne allzugroße Gefahr bewirkt werden kann.

Ist die Errichtung eines solchen Gerüsts nach Lage der Verhältnisse nicht angängig, so sind die beim Dachaufbau beschäftigten Personen auf andere Weise gegen Absturzgefahren zu schützen. In solchen Fällen müssen zur Anwendung kommen:

- a) fohrbare Gerüste, die dem Fortschreiten der Arbeit entsprechend vorrücken und eine vollständige Abdeckung erhalten müssen, um unten beschäftigte Personen gegen das Herabfallen von Baustoffen und dergl. zu schützen oder
- b) Leiter- und Stangengerüste (für leichtere Arbeiten). Sie müssen unfallicher gebaut sein und dürfen nicht mit Baustoffen belastet werden. Ihre Benutzung zur Baustoffbeförderung ist unzulässig oder
- c) Hängegerüste — erforderlichenfalls mit stufenförmigen, aber nicht mit ansteigenden Arbeitsböden — die an genügend starken und nach ihrer Form geeigneten Tragteilen des Daches aufgehängt und gegen Schwankungen und Abgleiten gut gesichert sind. Sie bestehen im allgemeinen aus Traghaken, hölzernen Tragbäumen, darauf verlegten und sicher befestigten hölzernen Unterzügen und Müßböden aus Brettern und Geländerstütz. Verbrennbare Aufhängevorrichtungen dürfen nicht angewendet werden. Die Bretter müssen so verlegt und befestigt sein, daß sie nicht aufklappen oder bei stärkerer Einzelbelastung infolge Durchbiegens nicht abgleiten. Hängegerüste kommen im allgemeinen nur in Betracht bei nachträglichen kleineren Arbeiten und Ausbesserungen. Sie dürfen ebensowenig wie die Leitergerüste mit Baustoffen belastet oder zu deren Beförderung benutzt werden. Zur Aufrihtung und Zusammensetzung schwerer Eisentelle sind sie nicht zulässig.

Für die Beschaffenheit der Gerüste und die bei ihrer Aufführung zu beobachtenden Vorsichtsmaßnahmen gelten im übrigen die entsprechenden Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Baugewerksberufsgenossenschaft.

§ 14. Unter solchen Arbeitsstellen, unter denen aus betriebstechnischen oder anderen Gründen die Herstellung von feststehenden, fahrbaren, Leiter- oder hängenden Gerüsten nicht möglich ist, sind Fangnetze oder Sprungtücher auszuspannen, die von genügender Größe und so stark und dichtmaßig sein müssen, daß abstürzende Arbeiter sicher aufgenommen werden.

§ 15. Geringfügige Arbeiten und Ausbesserungen, die nur kurze Zeit in Anspruch nehmen, dürfen auch mit Hilfe verstellbarer Feuerwehreltern ausgeführt werden, sofern die Leitern oben mit einer festen, durch Bordwand und Brustwehr gesicherten Plattform versehen sind.

§ 16. Bei Arbeiten an und auf Dächern mit einer Dachneigung von mehr als 1 zu 3 und mehr als 3 m Trauffhöhe über dem Erdboden sowie bei sonstigen Arbeiten auf erhöhten Standorten, auf denen ein Verlieren des Gleichgewichts oder des Haltepunkts einen Absturz zur Folge haben kann, müssen sich die Arbeiter durch Anstellen schützen. Die Betriebsunternehmer haben zu diesem Zwecke die erforderliche Anzahl von (mindestens 1 cm starken) Jangleinen und Leibgurt und Sicherheits-haken auf der Baustelle bereitzuhalten.

Zur Sicherung der Dacharbeiter bei Instandsetzungen ist am Fuße des Daches eine Vorkehrung anzubringen, die die Befestigung eines mindestens 0,30 m breiten Brettes oder Eisengitters (sogen. Schneefang) ermöglicht, um das Abrutschen von Menschen und Gegenständen zu verhindern.

An den oberen Teilen des Daches müssen zum Anhängen der Dachleitern oder zum Befestigen von Sicherheitsseilen in Abständen von höchstens 2,00 m gut verzinkte und nicht unter 20 mm starke Dachhaken aus Schmiedeeisen sicher angebracht werden. Die Dachhaken müssen von einer von innen leicht zugänglichen Aussteigöffnung (Dachfenster) erreichbar sein.

§ 17. Die zur Herstellung der Arbeits- und Schutzgerüste erforderlichen Baustoffe sind vom Betriebsunternehmer in genügender Menge und in gutem Zustande zu liefern. Träger, Bohlens, Dielen usw. müssen aus gesundem und kernigem Holz bestehen und müssen frei sein von vorstehenden Nägeln. Seile, Laue, Ketten, Schrauben, Haken und dergl. müssen, wenn sie zum Gerüstbau verwendet werden sollen, in einwandfreiem, gebrauchsfähigen Zustande sein.

Die Gerüste dürfen nur unter der Leitung von sachkundigen Personen hergestellt und verändert werden. Sie sind, dem jeweiligen Zweck entsprechend, in genügender Festigkeit und Breite auszuführen und müssen während des Baues in gutem Zustande erhalten werden. Das eigenmächtige Entfernen von

Gerüstteilen oder Schutzvorrichtungen durch Arbeiter ist verboten.

Alle Gerüstgeschosse, auf denen gearbeitet wird oder die dem Verkehr dienen, müssen an den freien, nicht von festen Wänden begrenzten Seiten mit dichtschließenden Bordbrettern von mindestens 0,20 m Höhe, vom Gerüstboden gemessen, versehen sein. Außerdem sind ausreichend kräftige Brustwehren in 1,00 m Höhe über dem Rüstbelag an den Gerüstbäumen zu befestigen. Die Zugänge zum Gerüst und seinen einzelnen Geschossen sowie Aufzugsöffnungen für die Baustoffbeförderung müssen in derselben Weise gegen Absturzgefahren gesichert werden. Soweit das bei den Aufzugsöffnungen nicht möglich, sind diese während der Zeit der Nichtbenutzung abzudecken.

§ 18. Zum Schutze gegen Ausgleiten sind die Arbeitsgerüste, die Verkehrs- und Beförderungswege bei Frost- und Regenwetter mit Sand, Asche oder dergl. zu bestreuen. Bei starkem Sturm ist das Arbeiten auf den Gerüsten verboten.

§ 19. An besonders in die Augen fallenden Stellen der zur Aufrihtung der Eisenteile dienenden Gerüste sind vom Unternehmer Schilder mit deutlicher Schrift anzubringen, welche die höchst zulässige Gesamtbelastung eines jeden Rüstbodens und die Höchstzahl der Personen, die dort beisammen stehen dürfen, angeben sowie nicht zulässige Belastungen und Benutzungsarten unterlagen. Auf keinem Gerüstboden dürfen mehr Personen stehen, wie hiernach zugelassen sind. Springen auf den Gerüstböden ist verboten. Soweit Baustoffe auf den Rüstungen gelagert werden, sind sie vorsichtig abzuwegen. Sie dürfen unter keinen Umständen abgeworfen werden.

§ 20. Hochgerüste dürfen nur zu Rüstungen bis zu 3 m Höhe benutzt werden, müssen mit genügenden Kreuzverstrebungen versehen und gegen Umkippen ausreichend gesichert sein.

D. Leitern, Hebezeuge, Aufzüge usw.

§ 21. Das Auf- und Absteigen zu und von den Arbeitsgerüsten darf nur mittels Leitern oder Treppen erfolgen, die in Höhenabschnitten von nicht mehr als 5 m durch Abzüge (Robeste) unterbrochen sein müssen. Baustoffaufzüge dürfen zum Auf- und Niederfahren von Personen nicht benutzt werden.

§ 22. Es dürfen nur solche Leitern benutzt werden, die sich in gutem Zustande befinden und genügend stark und lang sind. Gegen Schwanken und Klippen sind sie durch Streben, Stützen, Anbinden und dergl. zu sichern. Sie müssen so aufgestellt werden, daß sie nicht abrutschen können und über den Gerüstboden, zu dem sie führen, mindestens 1 m hinausragen, falls nicht eine andere Vorrichtung genügende Sicherheit für das Hinauf- und Hinabsteigen bietet.

§ 23. Die bei der Zusammenfügung der Eisenteile zur Verwendung kommenden Beförderungsmittel,

Kraft- und Arbeitsmaschinen, Aufzüge mit Motorbetrieb, Hebezeuge, Krane, Winden, Flaschenzüge, Rollen, Fährstühle usw. sowie die dazu gebräuchlichen Hilfsmittel, wie Ketten, Seile, Tauen, Haken, Klauen usw. müssen stets in genügender Menge auf der Baustelle vorhanden sein, sich in gutem, gebrauchsfähigem Zustande befinden und mit den allgemein üblichen und vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen versehen sein.

§ 24. Alle Aufzüge und Hebezeuge müssen eine Bremsvorrichtung besitzen, Wagen müssen gebremst werden können. Alle Beförderungsgeräte mit Ausnahme der Seilflaschenzüge (Kloben) müssen mit einer deutlich sichtbaren Aufschrift versehen sein, die das Höchstmaß ihrer Tragfähigkeit angibt, und dürfen niemals über diese Höchstzulässige Belastung hinaus in Anspruch genommen werden.

§ 25. Für die an Aufzügen zum Abnehmen der Baustoffe beschäftigten Arbeiter muß ein genügend breiter und sicherer Stand vorhanden sein. Der Stand muß mit Bordbrett und Brustwehr, wie sie bei den Gerüsten vorgeschrieben sind, versehen sein.

§ 26. Die Beschäftigung von Arbeitern oder der Aufenthalt unter Aufzügen oder sonstigen Hebezeugen während ihres Betriebes ist verboten. Sind Arbeiten unterhalb der Last erforderlich, so muß diese vorher sicher unterfangen werden.

§ 27. Das Anhängen der zu hebenden Gegenstände hat in sicherer Weise zu erfolgen; insbesondere ist darauf zu achten, daß sie in Ketten oder Seilen nicht rutschen können. Stücke von großer Länge (Balken, Träger, zusammengefügte Teile der Dachbinder und dergl.) sind mit Leisellen zu versehen.

§ 28. Die Aufzugwinden müssen in einem solchen Abstände von den Aufzugstellen stehen, daß eine abstürzende Last die Winden nicht treffen kann.

§ 29. Vor jeder neuen Inbetriebnahme von Hebevorrichtungen haben sich die mit ihrer Bedienung und Beaufsichtigung betrauten Personen zu überzeugen, daß alle in Anspruch genommenen beweglichen Teile (Ketten, Seile, Haken, Sperrräder und Sperrklinken, Bremsen, Zahnräder, Kurbellen) sich in gutem Zustande befinden. Wenn Fehler nicht alsbald beseitigt werden können, so ist dem Vorgesetzten sofort Meldung zu machen.

Elektrische Hochspannungsleitungen sind sachgemäß gegen die Berührung in sicherer Weise durch Umkleiden usw. zu schützen.

Art. II.

Die Ortspolizeibehörden sind berechtigt, von der Erfüllung der Vorschriften, die für den einzelnen Fall nicht geeignet sind oder zu weitgehende Anforderungen stellen, Abstand zu nehmen, im übrigen verpflichtet, weitergehende Maßnahmen anzuordnen, die sie nach Lage der Sache zur Sicherung der Gesundheit und des Lebens der Arbeiter für notwendig erachten.

Art. III.

Die Ortspolizeibehörden sind verpflichtet, sich vor Beginn der Bauausführung den Nachweis führen zu lassen, daß für Leben und Gesundheit aller zu beschäftigenden Arbeiter, insbesondere auch der in einem späteren Stadium tätigen (namentlich der Dacharbeiter) in angemessener Weise gesorgt ist. Gegebenenfalls ist der Nachweis zu verlangen, daß sich die verschiedenen Arbeitgeber über die Vorkhaltung und Befassung der Gerüste untereinander geeinigt haben.

Soweit eine ausreichende Gewähr für den Schutz der Arbeiter von vornherein nicht gegeben ist, sind die Ortspolizeibehörden berechtigt, nötigenfalls den Beginn der Bauausführung zu untersagen. Ebenso kann die Weiterarbeit an Bauausführungen untersagt werden, wenn sich nachträglich ergibt, daß die Sicherheit für Leben und Gesundheit der Arbeiter gefährdet ist.

Art. IV.

Übertretungen dieser Polizeiverordnung durch Arbeitgeber oder Arbeitnehmer werden, soweit nicht nach den Strafgesetzen eine höhere Strafe eintritt, mit Geldbuße von 30 bis 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft, bestraft.

Breslau, den 2. Juli 1917.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Bekanntmachungen der königlichen Regierung.

538. Der Herr Oberpräsident hat anstelle des Regierungsrats Schmidt den Kreisarzt, Veterinärat Bischoff in Oppeln zum stellvertretenden Vorsitzenden der Bezirksfleischstelle für den oberschlesischen Industriebezirk ernannt.

Oppeln, den 6. Juli 1917.

Der Regierungspräsident.

539. Von Seiten des landesherrlichen Patronats ist für die erledigte Pfarrei Pöschwitz, Kreis Grottkau, der Pfarver Albert Scholz in Arnoldsdorf, Kreis Meisse, präsentiert worden.

Oppeln, den 5. Juli 1917.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Bezirksausschusses.

540. Auf Grund des § 40 Abs. 2 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 hat der Bezirksausschuß beschlossen, für den Regierungsbezirk Oppeln und das Kalenderjahr 1917

a) es bezüglich des Schlusses der Schonzeit für Rebhühner, Bachteln und schottische Moorhühner bei dem gesetzlichen Termin, das ist der 31. August,

b) es bezüglich des Schlusses der Schonzeit

für Drosseln (Krametsvögel) gleichfalls bei dem gesetzlichen Termine, das ist der 20. September zu belassen.

Oppeln, den 4. Juli 1917.

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.

541. Beschluß. Auf Grund des § 40 Abs. 2 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 hat der Bezirksausschuß beschlossen für den Regierungsbezirk Oppeln und das Kalenderjahr 1917 es hinsichtlich des Schlusses der Schonzeit für Dirl-, Fasel- und Fasanenhähne sowie für Dirl-, Fasel- und Fasanenhennen bei dem gesetzlichen Termine, das ist dem 15. September zu belassen.

Oppeln, den 4. Juni 1917.

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

542. Anordnung. Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsges.-Bl. S. 813) bestimme ich:

a) Für Rohetten, Rohstahl, Halbzeug und Erzeugnisse aus Eisen und Stahl gewalzt oder gezogen, dürfen keine höheren Preise gefordert oder gezahlt werden, als die vom Deutschen Stahlbund in einer von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums genehmigten Preisliste jeweils festgesetzten Preise.

b) Die jeweils gültige Preisliste liegt beim Beauftragten des Kriegsministeriums beim Deutschen Stahlbund auf; an diesen sind auch alle diese Anordnung betreffenden Anfragen zu richten.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 3. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 23. Juni 1917.

Der stellv. Kommandierende General.

543. Anordnung. Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsges.-Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1. Schuhmacher dürfen Leder, das ihnen von Privatpersonen zur Verarbeitung übergeben wird und seiner Beschaffenheit nach von Dreibrütern herrühren kann, nur dann zur Verarbeitung annehmen, wenn die Person ihnen bekannt

ist oder sich durch Wohnungsmeldebchein oder sonstige befördliche Schriftstücke ausweist.

In jedem Falle ist Name und Wohnung der Person genau aufzuschreiben und binnen 24 Stunden bei der Polizeibehörde, in deren Bezirk die Schutzmachermertkatt liegt, schriftlich anzuzeigen.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehn-hundert Mark erkannt werden.

§ 3. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 27. Juni 1917.

Der stellv. Kommandierende General.

544. Bekanntmachung. Unter Aufhebung meiner Bekanntmachung vom 28. 4. 17 — II f¹ Nr. 469/4. 17. — bestimme ich folgendes:

I. Anträge auf Genehmigung von öffentlichen oder nichtöffentlichen Versammlungen, in denen 1. Angelegenheiten politischer oder militärischer Art erörtert, 2. Abbildungen militärischer Anlagen oder Einrichtungen vorgesehrt, 3. Fragen wirtschaftlicher Art, insbesondere Lohn- und Arbeitsbedingungen besprochen oder Angelegenheiten des vaterländischen Hilfsdienstes behandelt werden sollen, sind ausschließlich bei den zuständigen Landräten bzw. den Polizeibehörden der kreisfreien Städte anzubringen, und zwar mindestens 8 bis 10 Tage vor den Versammlungs- oder Ausführungsstagen.

Die Behörden legen die Anträge nach Stellungnahme umgehend dem stellv. Generalkommando, im Bereiche der Festungen Breslau und Glatz den Kommandanturen zur Entscheidung vor.

In den Anträgen ist stets anzugeben:

- a) Ort und Zeit der Versammlung;
- b) die Tagesordnung;
- c) Name des Leiters und
- d) Name des Redners.

II. Für alle übrigen öffentlichen oder nicht-öffentlichen Versammlungen ist eine Genehmigung nicht erforderlich. Sie sind jedoch, wenn sie anderen als rein gesellschaftlichen, wissenschaftlichen oder kirchlichen Zwecken dienen sollen, bei den zuständigen Landräten bzw. den Polizeibehörden der kreisfreien Städte spätestens 48 Stunden vor ihrem Beginn schriftlich anzuzeigen.

Die Anzeigen müssen die oben unter I letzten Absatz zu a bis d vorgeschriebenen Angaben enthalten.

Breslau den 5. Juli 1917.

Der stellv. Kommandierende General.

545. Berichtigung. Das Ausfertigungsdatum des Provinziallandtages des in Nr. 25 dieses Blatts veröffentlichten V. Nachtrags zum Statut der Provinzial-Hilfskassen für die Provinz Schlesien ist der 20. März 1917.

Breslau, den 3. Juli 1917.

Der Landeshauptmann von Schlesien.

546. Personalnachrichten

der königlichen Regierung zu Oppeln.

Verliehen:

das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber:

dem Hüttenarbeiter Franz Nieslony in Königshütte OS.

Ernannt: der Vorsitzende der Einkommensteuer-Berantlagungskommissionen und der Steuer-ausschüsse der Gewerbesteuerklassen III und IV für die Kreise Gleiwitz Stadt und Land und Hindenburg, Regierungsassessor Frhr. v. Deynhausen, zum Regierungsrat. Der Steuerbureau-diktär Wille bei der Einkommensteuer-Berantlagungskommission in Ratibowitz zum Steuersekretär.

Befähigt: die Wiederwahl des Rechtsanwalts und Notars Justizrats Mierzejewski in Myslowitz als unbesoldeter Beigeordneter der Stadt Myslowitz auf fernere 6 Jahre.